

# TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000



## ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. 1991 I S. 58 vom 22.01.1991).

### FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 91 BauGB)

Art der baulichen Nutzung: (§ 91 BauGB, § 11 BauNVO)

Industriegebiet (§ 18 BauNVO)

Sondergebiet: Schuleinrichtung (§ 18 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung: (§ 91 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ: Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen: (§ 91 BauGB, § 21-23 BauNVO)

Baugrenze (§ 21 BauNVO)

Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

Abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)

Verkehrsflächen: (§ 91 BauGB)

Straßenverkehrsfläche (§ 91 BauGB)

Ein- bzw. Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser: (§ 91 BauGB)

Versickerung

Grünflächen: (§ 91 BauGB)

Parkanlage

Privat

Flächen für Wald (§ 91 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 91 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 91 BauGB)

S = Sukzessionsfläche; E = Extensivierungsfläche

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: (§ 91 BauGB)

Baum zu erhalten (§ 91 BauGB); Baum zu pflanzen (§ 91 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 91 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 91 BauGB)

Waldschutzstreifen (Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand unter 30m)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 91 BauGB)

Knick zu erhalten (§ 91 BauGB)



Bearbeitet im Auftrag der Stadt Wahlstedt  
BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG  
DIPLOM. EBENHARD GEBEL, ARCHITECT  
23795 BAD SEEBERG, WICKELSTR. 9, TEL. 04551/81520

# SATZUNG DER STADT WAHLSTEDT KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.26 "Betriebsgrundstück Grundfos" FÜR DEN BEREICH "zwischen Industriestraße /Kronsheider Straße und Staatsforst"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.01.2000, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 - "Grundfos" - bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 14.06.99. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Wahlstedter Zeitung (SZ) / Liebecke Nachrichten (LN) am 17.06.99 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08. Mai 99 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 13.06.99 nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinde, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Stadtvertretung hat am 22.02.00 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.02.00 bis zum 13.03.00 während der Dienststunden / regelmäßig während der Dienststunden nach § 1 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 22.03.00 in § 6 I Nr. 1 BauGB in der Zeit vom 13.03.00 bis zum 13.03.00 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.03.00 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung am 13.03.00 geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 13.03.00 bis zum 13.03.00 während der Dienststunden / regelmäßig während der Dienststunden erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 13.03.00 durch Abdruck in § 6 I Nr. 1 BauGB in der Zeit vom 13.03.00 bis zum 13.03.00 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Dagegen wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 20.02.00 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschl. der Stadtvertretung vom 20.02.00 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.  
STADT WAHLSTEDT  
DEN 13.02.2000  
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTAND

Der katastermäßige Bebauungsplan vom 13.01.2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen Bauweise in der Planung werden als richtig bescheinigt.  
KATASTERAMT BAD SEEBERG  
DEN 30.01.2000  
LEITER DES KATASTERAMTES

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
STADT WAHLSTEDT  
DEN 13.02.2000  
BÜRGERMEISTER

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 13.02.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 13.02.2000 in Kraft getreten.  
STADT WAHLSTEDT  
DEN 13.02.2000  
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTAND

STADT WAHLSTEDT  
DEN 13.02.2000  
BÜRGERMEISTER

STADT WAHLSTEDT  
DEN 13.02.2000  
BÜRGERMEISTER

STADT WAHLSTEDT  
DEN 13.02.2000  
BÜRGERMEISTER